

Richtlinie

1. An den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit, daß ein bestimmter Geschlechtsverkehr zur Zeugung eines Kindes geführt hat, sind strenge Anforderungen zu stellen. Das erbbiologische Gutachten beruht auf dem Ähnlichkeitsvergleich und kann daher für den Beweis der Zeugung eines Kindes nur Wahrscheinlichkeitswerte liefern. Es ist deshalb als Beweismittel für sich allein nicht geeignet, positive oder negative Ergebnisse zu vermitteln, auf die der Richter seine Entscheidung über die „offenbare Unmöglichkeit“ gründen kann.

Ein Beweis durch erbbiologisches Gutachten ist nur dann zulässig, wenn bereits andere Beweismittel Tatsachen ergeben haben, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß ein bestimmter erwiesener Verkehr oder Mehrverkehr der Mutter nicht zur Empfängnis geführt hat. Sein Ergebnis ist als Hilfsmittel zur objektiven Wahrheitsfindung im Sinne der „offenbaren Unmöglichkeit“ im Zusammenhang mit allen anderen bewiesenen Tatsachen zu prüfen und gemäß § 286 ZPO zu beurteilen.

2. Das erbbiologische Gutachten ist das letzte Hilfsmittel, um zusammen mit anderen Beweisen die offenbare Unmöglichkeit einer Vaterschaft festzustellen. Der Richter hat vor der Beiziehung naturwissenschaftlicher Gutachten zunächst den Sachverhalt durch Partei- und erforderlichenfalls Zeugenvernehmungen aufzuklären. Ein Reifegradgutachten oder ein Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes sind nur beizuziehen, wenn sie im Einzelfall den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit erbringen können. In keinem Falle ist eine erbbiologische Untersuchung zulässig, ehe ein Blutgruppengutachten eingeholt worden ist.
3. Das erbbiologische Gutachten ist nicht geeignet, einen bereits mit anderen Methoden oder Beweismitteln erbrachten Beweis zu widerlegen. In diesem Fall ist seine Beiziehung unzulässig.

Berlin, den 29. Juni 1955

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schumann
Präsident

Noch lieferbar

Erläuterungen zu den Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen

Von Ingenieur Herbert Kullack

Format DIN A 6 • 72 Seiten • Broschiert 0,90 DM

In dieser Schrift werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und Arbeiten an Gasleitungen abgedruckt und erläutert.

Als Anhang sind die geltenden und verbindlich erklärten Vorschriften und Normen beigelegt, die einen Überblick über die für diese Anlagen zu beachtenden Regeln der Technik vermitteln.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig.
Leipzig CI, Querstraße 4—6*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Verlag: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. Anruf 51 64 87. 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM Je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Drude: <125> Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Drudegenehmigung Nr. Ag 01/55/DDR